

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2011

Geschäftszahl

2008/04/0212

Rechtssatz

Bei der Regelung der Ersatzleistung nach § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. b ForstG 1975 handelt es sich um einen "Annex" zur Rodungsbewilligung, der dann greift, wenn derartige Maßnahmen iSd § 18 Abs. 1 leg. cit. erforderlich sind. Diese Bestimmung kann daher als "Umweltschutzvorschrift" qualifiziert werden.